

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1737, 15/2895

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006
(Haushaltsgesetz - HG - 2005/2006)**

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin

Gesetz über die Feststellung des Haushaltspans des Freistaates Bayern für die Haushaltjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz – HG – 2005/2006)

Art. 1 Feststellung des Haushaltspans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigelegte Haushaltspans des Freistaates Bayern für die Haushaltjahre 2005 und 2006 wird in Einnahmen und Ausgaben auf
34 646 664 400 € für das Haushalt Jahr 2005 und
35 099 089 700 € für das Haushalt Jahr 2006
festgestellt.

Art. 2 Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushalt Jahr 2005 bis zur Höhe von 1 337 700 000 €
2. im Haushalt Jahr 2006 bis zur Höhe von Null €
3. die in den vorausgegangenen Haushalt Jahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltjahrs 2004 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen aus Mitteln des Bundes, die zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushalt Jahr 2005 bis zur Höhe von 9 057 000 €
2. im Haushalt Jahr 2006 bis zur Höhe von 7 150 000 €

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Haushalt Jahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres Kredite bis zur Höhe von zwei v. H. des in Art. 1 für das laufende

Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht v. H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3 Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 € aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Abs. 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, dass gegenüber den Ansätzen im Haushaltspolitik geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

(entfallen)

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 06), Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 06) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, gebunden; mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erstreckt sich die Bindung auch auf die Titel 425 07 (Vergütungen der Angestellten [Stellenbesetzung gemäß Nr. 3.14 DBestHG]) und 426 27 (Löhne der Arbeiter [Stellenbesetzung gemäß Nr. 3.14 DBestHG]). ²Bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind die Nrn. 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltspolitik 2005 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 2005 und die im Haushaltspolitik 2006 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 2006 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Verwaltungsarbeiter, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ⁵Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁶Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können in den Haushaltspolitik 2005 und 2006 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.

(3) Wird einem Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden

Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(4) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26, 15 27 sowie in den Kapiteln 15 32 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule nach Kap. 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Im Bereich der Stellen für Arbeitnehmer können von den Hochschulen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Wertigkeiten der Stellen neu festgesetzt werden; in den übrigen Fällen können die Wertigkeiten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.

(5) Die Anwendung der neuen Arbeitszeitmodelle der Art. 80 Abs. 3 und 4, Art. 80a Abs. 4 BayBG und Art. 8a Abs. 4 BayRiG sowie entsprechender Tarifvertragsregelungen im Arbeitnehmerbereich bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(6) ¹Im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms (HWP) und zur Errichtung von Studiengängen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen der High-Tech-Offensive und des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks wird das Staatsministerium der Finanzen zur Schaffung von Planstellen, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter ermächtigt. ²Die im Rahmen der High-Tech-Offensive und des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks neu geschaffenen Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung aus diesen Programmen“.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Schaffung von Planstellen, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter aus Zuwendungen Dritter ermächtigt. ²Diese Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen (im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag) von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ³Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Errichtung des Elitenetzwerks Bayern rd. 313 Stellen im Wert von bis zu 10,85 Mio. € (auf der Basis der durchschnittlichen Stellengehälter des Jahres 2004 der Beamten) aus den Einzelplänen 02 bis 10, 12 und 15 nach Kap. 15 06 umzusetzen und kostenneutral in rd. 223 Stellen der BesGr A 2 bis C 3 bzw. Stellen der neuen Besoldungsordnung „W“ umzuwandeln.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Landesversicherungsanstalten (Kap. 10 41) Planstellen und andere Stellen für die Übernahme von Bediensteten der bundesunmittelbaren Versicherungsträger, die auf Grund der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Landesversicherungsanstalten wechseln, kostenneutral zu schaffen.

(10) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Errichtung der zentralen IuK-Leitstelle im Rahmen der Neustrukturierung der Rechenzentren und IT-Betriebszentren in das Kapitel 03 01 neun Stellen mit der Wertigkeit gehobener oder höherer Dienst aus der Staatskanzlei und den Staatsministerien oder deren nachgeordneten Bereichen umzusetzen und gegebenenfalls kostenneutral umzuwandeln. ²Soweit Stellen aus den nachgeordneten Bereichen umgesetzt werden, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, dies spätestens zum 30. Juni 2007 durch eine Umsetzung aus dem Kapitel des jeweiligen Staatsministeriums in dessen nachgeordneten Bereich auszugleichen.

(11) Der Besoldungsdurchschnitt gemäß § 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491, BayRS 2032-1-1-F) und Art. 26 Abs. 2 BayBesG darf bis zum 31. Dezember 2008 im Vollzug bis zu zwei v. H. gegen kassenmäßigen Ausgleich im laufenden Haushaltsjahr überschritten werden.

Art. 6a

Sperre frei werdender Stellen bis 1997

(entfallen)

Art. 6b

Sperre frei werdender Stellen ab 2005

(1) ¹In den Jahren 2005 bis 2019 sind 9 000 frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 426 01 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 12), und zwar je 750 Stellen in den Jahren 2005 bis 2008, je 600 Stellen in den Jahren 2009 bis 2013 und je 500 Stellen in den Jahren 2014 bis 2019. ²Die Jahresraten können unbegrenzt überschritten, jedoch jeweils nur um bis zu 75 Stellen unterschritten werden. ³Die Gesamtunterschreitung darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 450 Stellen betragen. ⁴Sie muss spätestens im Jahr 2019 ausgeglichen werden. ⁵In die Sperre nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende, Stellen der Landesversicherungsanstalten sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen.

(2) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperre nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen.

(3) Werden bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen externen Berater im Abschlussbericht Möglichkeiten für einen Stellenabbau aufgezeigt, darf in den untersuchten Bereichen bis zu einer Entscheidung der Staatsregierung über die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse nur jede dritte frei werdende Stelle wiederbesetzt werden.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der Stellensperre zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

(5) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6c

Beschäftigung Schwerbehinderter

(1) ¹In den Jahren 2005 und 2006 sind jeweils 150 freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher Schwerbehinderter vorbehalten, wobei eine Übererfüllung der Quote des Vorjahres auf die Quote des Jahres 2005 bzw. des Jahres 2006 angerechnet werden kann. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Teil 2 des SGB IX maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinn des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinn des Teils 2 des SGB IX.

(2) ¹Können nach Abs. 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts auf die Laufbahngruppen zu verteilen. ³Das Staatsministerium der Finanzen weist die Stellen auf Antrag anderen Verwaltungen für die Neueinstellung Schwerbehinderter zu. ⁴Es kann dabei die Amtsbezeichnungen und Wertigkeiten bei unveränderter Stellenzahl kostenneutral ändern.

(3) ¹Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Art. 6b bleibt unberührt.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit und bei Arbeitszeitmodellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit entsprechend Art. 56a und 59 Abs. 4 BayBG (begrenzte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80d Abs. 1 bis 4 BayBG (Altersteilzeit) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen).

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Dienstbezüge gemäß § 6 Abs. 1 BBesG und den nach § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG zu zahlenden Bezügen ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG (Teilzeitmodell) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG (Blockmodell) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn ausgebracht werden. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, muss, soweit möglich, die Ersatzstelle zunächst während der regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes von einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst besetzt werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf die Hälfte des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung. ⁶Weicht auf Grund von Rundungen die der Gewährung von Altersteilzeit tatsächlich zu Grunde gelegte hälftige durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit von der rechnerischen hälftigen durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit im Sinn des Art. 80d Abs. 1 Satz 1 BayBG ab, ist der durchschnittliche Stellenbruchteil entsprechend zu korrigieren.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von $1/18$ einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahnguppe zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 liegt; beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003 beträgt die Sperre $1/12$.

(6) ¹Abs. 1 bis 4 gelten für die Altersdienstermäßigung bei Richtern (Art. 8c BayRiG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 78a BayRiG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 ist in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG (Teilzeitmodell) und in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG (Blockmodell) in jedem Fall 1,0. ³In den Fällen des Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG (modifiziertes Blockmodell) entspricht der durchschnittliche Stellenbruchteil dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt. ⁵Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienst-Anteil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als Null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäßig zu sperren.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die zu einer zeitweisen völligen Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) führen, für die Dauer der Freistellungsphase eine Ersatzstelle auszubringen. ²Die Ersatzstelle wird in der Wertigkeit des Bediensteten ausgebracht, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt. ³Der Umfang der Ersatzstelle ist auf den Stellenbruchteil begrenzt, der dem während des Arbeitszeitmodells außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht. ⁴Die Ersatzstelle kann nur mit einem bis zur Beendigung der Freistellung zeitlich befristet beschäftigten Bediensteten besetzt werden. ⁵Auf einer für einen Beamten oder Richter ausgebrachten Ersatzstelle kann statt dessen ein Beamter oder Richter im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn beschäftigt werden, sofern nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme dieses Beamten auf anderweitig frei werden den, besetzbaren Planstellen gesichert ist. ⁶Zum Ausgleich für die Ersatzstelle ist die Stelle des Bediensteten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Bediensteten ohnehin belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, der dem außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht, zu sperren.

(8) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Abs. 1 bis 7 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug zu erlassen.

Art. 6**Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit und der Unterrichtspflichtzeit**

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Beamten, der entsprechenden Umsetzung auf das richterliche Personal und der Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit der Lehrer sind insgesamt 4 730 frei werdende Stellen für planmäßige Beamte, Richter und andere Stellen für Beamte zu sperren (6e-Sperre). ²In die 6e-Sperre können vergleichbare Stellen für Arbeitnehmer einbezogen werden. ³In die 6e-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der Landesversicherungsanstalten, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6e-Sperre sollen die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6e-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	5
03A	1 173
03B	65
04	409
05	2 105
06	640
07	12
08	96
09	54
10	61
12	86
15	24
Summe	4 730

²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an Hand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6e-Sperre zu vollziehen. ³Die 6e-Sperre sowie die Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Planstellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der 6e-Sperre und Sperrekontingente zu erlassen. ²Art. 6b und 6c bleiben unberührt.

Art. 7**Übertragung von Ausgaben**

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsposten vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 2005 und 2006 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8
Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2 und 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994, Art. 8 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1995/1996, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1997/1998, Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1999/2000 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000 und Art. 8 Abs. 2 und 5 des Haushaltsgesetzes 2001/2002 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2002 und Art. 8 Abs. 5, 7, 8 und 9 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 2003/2004 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Vorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Performance-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 5 Mio. € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) innerhalb einer Vertragslaufzeit von maximal zehn Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags, die aus den Offensiven Zukunft Bayern gebildeten und im Haushaltsjahr 2006 auslaufenden Kapitalfonds zu den jeweils aktuellen Kapitalmarktkonditionen um bis zu 15 Jahre zu verlängern; dabei ist auch eine Anlage in Form von Nachrangdarlehen möglich. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner

ermächtigt, zur teilweisen Darstellung des staatlichen Anteils an der vorgesehenen Kapitalerhöhung der Bayerischen Landesbank von den im Rahmen der Offensiven Zukunft Bayern bei der Bayerischen Landesbank gebildeten Kapitalstöcken einen Betrag in Höhe von 185 Mio. € in Eigenkapital der Bayerischen Landesbank umzuwandeln.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH Bad Reichenhall/Bayerisch Gmain entsprechend dem Gesellschaftsanteil des Freistaates Bayern von 62 v. H. bis zu einer Höhe von 9,5 Mio. € für die Darlehen des Unternehmens einschließlich der damit zusammenhängenden Zinsen gegenüber den Kredit gewährenden Banken bis zur Endfälligkeit der verbürgten Kredite zu übernehmen.

(5) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine Patronatserklärung gegenüber dem Eisenbahnbusdesamt des Inhalts abzugeben, dass der Freistaat Bayern die Hafen Nürnberg-Roth GmbH entsprechend seinem Gesellschafteranteil von 80 v. H. in die Lage versetzen wird, eventuellen Rückzahlungsverpflichtungen aus der Gewährung von zusätzlichen Förder- und Darlehensmitteln nachkommen zu können. ²Die Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung durch die Patronatserklärung ist beschränkt auf die Höhe der dem Gesellschafteranteil entsprechenden Fördersumme von zusätzlichen 8,116 Mio. € für die Dauer von 20 Jahren und verringert sich entsprechend dem zeitlichen Ablauf.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Bau eines Abschnitts der Flughafentangente Ost im Zuge der Staatsstraße 2580 (vgl. Kap. 03 76 Tit. 823 34) im Weg einer „Public Private Partnership“ dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die auch eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Ratenzahlungsforderung vorsehen können.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau-Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an den staatseigenen Grundstücken Flst. Nrn. 472/445 zu 0,2242 ha und 472/448 zu 0,0008 ha sowie Teilstücken im Ausmaß von ca. 0,6409 ha aus dem Grundstück Flst. Nr. 472/306, sämtliche Gemarkung Schwabing einzuräumen und die für diese Wohnnutzung erforderlichen Dienstbarkeiten und Reallisten zugunsten der Landeshauptstadt München unentgeltlich zu bestellen.

(8) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine Ausfallbürgschaft zugunsten der GSB – Sondermüll-Entsorgung Bayern GmbH zur Absicherung einer Fremdkapitalaufnahme bis zu einer Höhe von höchstens 20 Mio. € zu übernehmen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle bisher im Betriebsvermögen des Staatsbetriebs Bayerische Landeshafenverwaltung bilanzierten Betriebsgrundstücke in das Betriebsvermögen der Bayerische Landeshäfen GmbH & Co. KG auszugliedern.

(10) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine Bürgschaft gegenüber dem Bund zur anteiligen, nachrangigen Absicherung der Mietgarantie des Bundes für die „New Town“ in der Stadt Eschenbach i.d.OPf. für die Jahre 11 bis 20 von ihrer Bezugsfertigkeit an in Höhe von bis zu 75 Mio. € (maximal der Hälfte der Mietgarantiesumme des Bundes) für den Fall zu übernehmen, als und soweit die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Folge eines Abzugs ihrer Truppen vom Standort Grafenwöhr den Bund von dessen Mietgarantie gegenüber den Eigentümern der Mietobjekte nicht freistellt.

Art. 9 Grundstockmaßnahmen

¹Aus dem Grundstock der allgemeinen Landesverwaltung erfolgt im Haushaltsjahr 2006 eine rückzahlbare Ablieferung an den Haushalt bis zur Höhe von 605 300 000 €

²Die Mittel sind spätestens im Haushaltsjahr 2012 an den Grundstock der allgemeinen Landesverwaltung zurückzuführen.

Art. 10 Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

In Art. 12 Satz 5 des Gesetzes über die Bayerische Landesbank (Bayerische-Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F) werden die Jahreszahlen „2002 und 2003“ durch die Jahreszahlen „2002 bis 2005“ ersetzt.

Art. 11 Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (**Anlage** DBestHG 2005/2006). ²Im Übrigen erlässt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 12 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltjahres weiter. ²Art. 9 und 10 gelten unbefristet.

Anlage

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2005 und 2006

G e s a m t p l a n

- | | |
|-----------|---|
| Teil I: | Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen |
| Teil II: | Finanzierungsübersicht |
| Teil III: | Kreditfinanzierungsplan |

Die bis 2004 im Kapitel 13 03 veranschlagten Ausgaben

- für den Bayerischen Innovationspreis (Doppelhaushalt 2003/2004 Titel 681 03 = 204,5 Tsd. €) und
 - für Fördermaßnahmen für ausländische Staaten und Regionen (Doppelhaushalt 2003/2004 Titel 687 03 und 896 03 = 953,6 Tsd. €),
- die bereits bisher von der Staatskanzlei bewirtschaftet worden sind, wurden zur Vereinfachung der Bewirtschaftung im Vollzug des Haushalts 2004 in den Epl. 02 umgesetzt.

Gesamtplan

Einzel- plan	B e z e i c h n u n g	Einnahmen		
		Betrag für 2005 Tsd. EUR	Betrag für 2004 Tsd. EUR	gegenüber 2004 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	239,0	238,0	+1,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	757,2	1.294,8	-537,6
03	Staatsministerium des Innern	711.096,3	847.782,9	-136.686,6
04	Staatsministerium der Justiz	789.158,8	782.681,4	+6.477,4
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	179.814,6	175.892,6	+3.922,0
06	Staatsministerium der Finanzen	358.938,8	346.859,9	+12.078,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.230.619,0	1.206.868,0	+23.751,0
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Landwirtschaft -	393.984,4	410.693,4	-16.709,0
09	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	23.501,4	47.703,4	-24.202,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	535.027,7	299.745,3	+235.282,4
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	18,6	18,5	+0,1
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	176.840,7	194.960,9	-18.120,2
13	Allgemeine Finanzverwaltung	29.372.885,7	28.853.551,8	+519.333,9
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	873.782,2	867.425,8	+6.356,4
	Summe	34.646.664,4	34.035.716,7	+610.947,7

Teil I: Haushaltsübersicht 2005

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss				
Betrag für 2005 Tsd. EUR	Betrag für 2004 Tsd. EUR	gegenüber 2004 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR	Betrag für 2005 Tsd. EUR	Betrag für 2004 Tsd. EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen 2005 Tsd. EUR	Einzel- plan	
6	7	8	9	10	11	12	
79.538,2	79.545,9	-7,7	-79.299,2	-79.307,9	-	01	
65.953,2	65.063,0	+890,2	-65.196,0	-63.768,2	4.227,0	02	
4.114.077,4	4.241.672,9	-127.595,5	-3.402.981,1	-3.393.890,0	1.164.841,0	03	
1.637.502,7	1.581.582,9	+55.919,8	-848.343,9	-798.901,5	110.211,4	04	
8.016.838,2	7.839.644,0	+177.194,2	-7.837.023,6	-7.663.751,4	38.295,0	05	
1.608.186,9	1.596.080,3	+12.106,6	-1.249.248,1	-1.249.220,4	33.100,0	06	
1.603.245,1	1.567.141,9	+36.103,2	-372.626,1	-360.273,9	1.738.960,0	07	
1.039.944,9	1.054.249,2	-14.304,3	-645.960,5	-643.555,8	182.037,0	08	
193.301,4	177.094,3	+16.207,1	-169.800,0	-129.390,9	6.550,0	09	
2.140.389,4	1.818.626,0	+321.763,4	-1.605.361,7	-1.518.880,7	104.975,0	10	
30.227,7	30.468,7	-241,0	-30.209,1	-30.450,2	-	11	
796.002,5	808.734,8	-12.732,3	-619.161,8	-613.773,9	81.523,5	12	
9.259.435,6	9.375.515,5	-116.079,9	+20.113.450,1	+19.478.036,3	354.040,0	13	
4.062.021,2	3.800.297,3	+261.723,9	-3.188.239,0	-2.932.871,5	403.675,0	15	
34.646.664,4	34.035.716,7	+610.947,7	-	-	4.222.434,9		

Gesamtplan

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2006 Tsd. EUR	Betrag für 2005 Tsd. EUR	gegenüber 2005 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	236,0	239,0	-3,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	757,2	757,2	-
03	Staatsministerium des Innern	707.290,1	711.096,3	-3.806,2
04	Staatsministerium der Justiz	803.906,8	789.158,8	+14.748,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	179.236,1	179.814,6	-578,5
06	Staatsministerium der Finanzen	359.950,8	358.938,8	+1.012,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.236.661,3	1.230.619,0	+6.042,3
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Landwirtschaft -	403.453,4	393.984,4	+9.469,0
09	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	40.634,0	23.501,4	+17.132,6
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	534.492,4	535.027,7	-535,3
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	18,6	18,6	-
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	178.519,6	176.840,7	+1.678,9
13	Allgemeine Finanzverwaltung	29.794.607,7	29.372.885,7	+421.722,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	859.325,7	873.782,2	-14.456,5
	Summe	35.099.089,7	34.646.664,4	+452.425,3

Teil I: Haushaltsübersicht 2006

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss				
Betrag für 2006 Tsd. EUR	Betrag für 2005 Tsd. EUR	gegenüber 2005 mehr (+) weniger (-) Tsd. EUR	Betrag für 2006 Tsd. EUR	Betrag für 2005 Tsd. EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen 2006 Tsd. EUR	Einzel- plan	
6	7	8	9	10	11	12	
79.161,5	79.538,2	-376,7	-78.925,5	-79.299,2	200,0	01	
65.467,9	65.953,2	-485,3	-64.710,7	-65.196,0	4.020,0	02	
4.146.181,0	4.114.077,4	+32.103,6	-3.438.890,9	-3.402.981,1	1.053.255,5	03	
1.658.425,7	1.637.502,7	+20.923,0	-854.518,9	-848.343,9	94.370,0	04	
8.200.407,5	8.016.838,2	+183.569,3	-8.021.171,4	-7.837.023,6	39.890,0	05	
1.629.690,0	1.608.186,9	+21.503,1	-1.269.739,2	-1.249.248,1	31.000,0	06	
1.609.266,9	1.603.245,1	+6.021,8	-372.605,6	-372.626,1	116.310,0	07	
1.059.591,0	1.039.944,9	+19.646,1	-656.137,6	-645.960,5	181.557,0	08	
186.069,9	193.301,4	-7.231,5	-145.435,9	-169.800,0	5.700,0	09	
2.141.323,9	2.140.389,4	+934,5	-1.606.831,5	-1.605.361,7	106.705,0	10	
30.869,7	30.227,7	+642,0	-30.851,1	-30.209,1	-	11	
809.863,2	796.002,5	+13.860,7	-631.343,6	-619.161,8	72.354,5	12	
9.306.717,1	9.259.435,6	+47.281,5	+20.487.890,6	+20.113.450,1	336.140,0	13	
4.176.054,4	4.062.021,2	+114.033,2	-3.316.728,7	-3.188.239,0	299.286,0	15	
35.099.089,7	34.646.664,4	+452.425,3	-	-	2.340.788,0		

Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2005 und 2006A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Betrag für 2005 Tsd. EUR	Betrag für 2006 Tsd. EUR	Betrag für 2004 Tsd. EUR
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)	34.506.138,3	34.993.476,5	33.724.778,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	32.723.550,1	34.274.801,4	32.508.823,2
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2).....	1.782.588,2	718.675,1	1.215.955,1

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.425.950,0	2.641.497,0	2.722.246,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	2.088.250,0	2.641.497,0	1.972.246,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
<u>1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)</u>	<u>1.337.700,0</u>	<u>-</u>	<u>750.000,0</u>

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren

2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen.....	-	-	-

3. Rücklagenbewegung

3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	585.414,3	824.288,3	776.893,5
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.....	140.526,1	105.613,2	310.938,4
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2).....	444.888,2	718.675,1	465.955,1

4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)

<u>Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006</u>	<u>1.782.588,2</u>	<u>718.675,1</u>	<u>1.215.955,1</u>
---	--------------------	------------------	--------------------

1. Kredite am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.425.950,0	2.641.497,0	2.722.246,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	2.088.250,0	2.641.497,0	1.972.246,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-

1.3 Saldo (Nr. 1.1 abz. Nr. 1.2)	1.337.700,0	-	750.000,0
--	-------------	---	-----------

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u.Ä.....	9.057,0	7.150,0	13.128,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.Ä	82.890,0	72.900,0	71.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2).....	-73.833,0	-65.750,0	-57.872,0

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	3.435.007,0	2.648.647,0	2.735.374,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2.171.140,0	2.714.397,0	2.043.246,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	1.263.867,0	-65.750,0	692.128,0

4. Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 9 HG)

	-	605.300,0	-
--	---	-----------	---

